



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 30

Nummer: M 30
Eröffnet: 17.06.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.05.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 574

Motion Widmer Herbert und Mit. über die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40), Abschnitt 3.6 Aufsichtsbeschwerde und aufsichtsrechtliche Anzeige (§§ 180–187a)

Die Gemeindeaufsicht ist Thema zweier Vorstösse, A 29 und M 30. Hintergrund beider Vorstösse bildet die von der FDP.Die Liberalen Stadt Luzern am 24. Januar 2018 eingereichte aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Stadtrat Luzern. Darin hatte die FDP.Die Liberalen Stadt Luzern, welche im Grossen Stadtrat unterlegen war, anhand des Beispiels des Projekts «Parkhaus Musegg» Vorwürfe erhoben und insbesondere den Umgang mit den politischen Instrumenten, der politischen Kultur und der politischen Verantwortung beanstandet. Mit Vollmachtschreiben vom 2. Februar 2018 haben wir der FDP.Die Liberalen Stadt Luzern mitgeteilt, dass weder der Regierungsrat noch das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig sind, politische Prozesse innerhalb eines kommunalen Gemeinwesens zu überprüfen. Diese Aufgabe komme der jeweiligen Oberaufsicht zu. In der Stadt Luzern sei dies der Grosse Stadtrat als Repräsentationsorgan des Volkes über die Stadtverwaltung und damit auch über den Stadtrat Luzern als Exekutive. Die Motion M 30 will die Überprüfung politischer Prozesse von kommunalen Gemeinwesen durch kantonale Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mit einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG, SRL Nr. 40) künftig möglich machen.

Das VRG und auch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) finden Anwendung auf Verfahren in Verwaltungssachen (vgl. § 7 VRG). Dabei handelt es sich um Verfahren, die durch eine Verwaltungsbehörde oder durch das Kantonsgericht in Anwendung öffentlichen Rechts der Gemeinden oder des Kantons durch Verfügung und Entscheide erledigt werden. Solche Entscheide und Verfügungen sind hoheitliche Anordnungen individuell-konkreter Natur, die für Einzelne in verbindlicher und erzwingbarer Weise Rechte und Pflichten begründen, aufheben oder ändern. Mit der Aufsichtsbeschwerde (§ 180 ff. VRG) und der aufsichtsrechtlichen Anzeige (§ 187a VRG) können Handlungen von Behörden gerügt werden, welche im Zusammenhang mit solchen Verfahren in Verwaltungssachen stehen. Politische Verfahrensabläufe zwischen Exekutive und Legislative sind mangels Aussenwirkung keine solchen Verwaltungssachen im Sinn des VRG und des VwVG. Die Motion M 30 verlangt mittels Änderung des VRG eine Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten namentlich auf politische Verfahrensabläufe. So sollen insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten von Minderheitsparteien, sich gegenüber Exekutive und Legislative wehren zu können, gestärkt werden. Hintergrund des Anliegens sind die von der FDP.Die Liberalen Stadt Luzern erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Stadtrat Luzern im Zusammenhang mit der Dringlicherklärung und der Überweisung von Vorstössen, dem Vorenthalten von Grundlagen und der Beeinflussung des Grossen Stadtrats durch faktenwidrige

Aussagen. Dabei handelt es sich jedoch um organisatorische oder interne Akte der Exekutive oder der Legislative, welche nicht beschwerdefähig sind. Konflikte zwischen Legislative und Exekutive sind politisch und nicht auf dem Beschwerdeweg zu entscheiden. Das Bundesgericht ist denn auch beispielsweise auf eine Beschwerde nicht eingetreten, mit der die Ablehnung der Dringlicherklärung eines parlamentarischen Vorstosses angefochten worden war (Urteil des Bundesgerichts 2C_1061/2017 vom 02.08.2018). Ebenso bewirkt zum Beispiel ein parlamentarischer Beschluss, einer Motion keine Folge zu geben, keine Aussenwirkung. Deshalb steht kein Rechtsweg offen. Ein solcher ist auch verschlossen, wenn die Art und Weise der Verhandlungsführung und Diskussion beanstandet wird. Es entspricht dem schweizerischen Verständnis, dass parlamentarische Akte nicht beschwerdefähig sind. Weil das Parlament die Oberaufsicht über die Exekutive hat, darf es gestützt darauf von dieser Auskünfte verlangen. Das Parlament kann als gesetzgebende Behörde, unter Vorbehalt des Referendumsrechts, durch Gesetze Folgerungen aus seiner Aufsicht ziehen und so der Exekutive ein bestimmtes künftiges Verhalten vorschreiben. Die Oberaufsicht des Parlaments dient vor allem der politischen Kontrolle. Politische Minderheiten haben mittels der ihnen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln (z.B. Anfragen, Vorstösse, Initiativen, Referenden, Wortmeldungen) Einfluss zu nehmen. Ihnen kommt eine wichtige Rolle zu, weil Parlamentsmehrheit und Regierung in wichtigen und politisch umstrittenen Fragen normalerweise einig sind. Kritische Hinweise von Minderheiten im Parlament werden oft beachtet und beeinflussen die Tätigkeit der Regierung, vor allem wenn die Kritik in den Medien aufgegriffen wird. Die Kontroll- und Diskussionsmöglichkeiten von Minderheiten gehören zum Wesensgehalt der parlamentarischen Ordnung, so sehr dies die Mehrheit gelegentlich stören vermag. Das Parlament ist das institutionalisierte Forum eines Gemeinwesens mit der Funktion, die Meinungen zusammenzuführen und politisch breit abgestützte Entscheidungen zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Zusammenwirken mit der Regierung ist das Parlament auf eine politische Mehrheit, aber auch auf politische Minderheiten und einen respektvollen Umgang miteinander angewiesen. Dieses System der Konsensdemokratie hat sich bewährt und ist beizubehalten. Von der Einführung einer Beschwerdekultur im Parlamentsbetrieb ist abzusehen. Politische Minderheiten haben mittels parlamentarischer Instrumente und nicht mittels Beschwerden Einfluss zu nehmen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion M 30 abzulehnen.